

Jetzt neu: das große Eszett "ß"

Wir begrüßen ganz neu im deutschen Alphabet: das große Eszett B. Bereits am 24.06.2008 trat die Ergänzung der Norm ISO/IEC 10646 in Kraft, seit dem 29.06.2017 darf es offiziell das deutsche Alphabet bereichern und beendet einen jahrzehntelangen Streit.

Mehr gibt's auf Seite 2.



ALF-OPTIFI mobile - die neue **Baufi-App für Ihr Android-Tablet**

Die ALF-Entwickler arbeiten bereits seit einiger Zeit an ALF-OPTIFI mobile, einer Baufinanzierungs-App für Android. Damit erstellen Sie Ihre Baufinanzierung am Tablet direkt beim Kunden. Sie können aber auch in ALF-OPTIFI PC vorbereitete Berechnungen in die Cloud und von dort aufs Tablet holen, um die Ergebnisse dem Kunden am Tablet zu präsentieren. Natürlich auch umgekehrt. Sie erhalten Zugriff auf die ALF Datenbanken mit Darlehenskonditionen und Bauspartarifen. Die Auswertungen sind als PDF verfügbar.

Demnächst startet die Pilotphase. Sind Sie dabei?



Mehr Infos dazu finden Sie auf der Seite 3.



NEU: Software aus Ihren Ideen

Sie wünschen sich die Umsetzung Ihrer Software-Idee? Gern erstellen wir Ihre Software nach Ihren Vorgaben als PC-Software, Internet-Software oder als App für Android und iOS. Mailen Sie Ihre Anfrage einfach an vertrieb@alfag.de Wir beraten Sie gern.

Mehr Infos auf Seite 2.



Infoecke: Urteile, **Tipps & Tricks**

In unserer ALF-Software-Infoecke auf der Seite 4 finden Sie die aktuellen Urteile des BGH rund um Darlehen und Forderungen sowie aktuelle Tipps und Tricks zum noch effektiveren Einsatz Ihrer ALF-Software, diesmal zu ALF-OPTIFI und ALF-EFZ.

Mehr Infos auf Seite 4.



Neue Apps für ALF-BanCo 7

Seit Mitte Mai ist die neue Version 7 der Homebankingsoftware ALF-BanCo auf dem Markt. Passend dazu wurden auch die kostenlosen Apps ALF-BanCo mobile und safe für iOS und Android aktualisiert.

Mehr Infos im Playstore, im App-Store oder unter www.alf-banco.de/apps

Herausgeber dieser Kundenzeitschrift ALF-News:

ALF AG, Liebigstr. 23, 74211 Leingarten, Deutschland Internet: www.alfbanco.de und www.alfag.de Registergericht: AG Stuttgart HRB 107196 Aufsichtsratsvorsitz: Lothar Schaarschmidt Vorstand: Artur Krüger

Sommer Diese ALF-News ist eine Kundenzeitschrift der ALF AG, die zweimal jährlich erscheint. Sie wird allen Kunden und Interessenten der ALF AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie möchten diesen Serice abbestellen? Dann senden Sie bitte eine E-Mail an info@alfaq.de. Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre dieser

ALF-News.



Fortsetzung von Seite 1

Jetzt neu: das große Eszett "ß"

Mit der Pressemitteilung des Rats für deutsche Rechtschrei-

bung vom 29.06.2017 wird das amtliche Regelwerk nach 2011 zum zweiten Mal seit Inkrafttreten 2006 aktualisiert. Neu ist vor allem die Zulassung des **Großbuchstabens** "**B**". Dieser ist eine neue Wahlmöglichkeit, denn bei der Schreibung in Großbuchstaben bleibt auch die alte Regelung erhalten, die Schreibung mit "SS" oder dem kleinen "ß". Der neue Großbuchstabe im deutschen Alphabet ist vor allem für die korrekte Schreibweise des großen Eszett in Eigen-

neue Großbuchstabe im deutschen Alphabet ist vor allem für die korrekte Schreibweise des großen Eszett in Eigennamen wichtig. Namen werden in Pässen und Ausweisen gern in Großbuchstaben geschrieben. Aber auch generell beobachten die Experten einen Trend zur Verwendung von Versalien (Großbuchstaben).

Außerdem wurde die Groß- und Klein-Schreibung von Verbindungen aus Adjektiv und Substantiv in Regeln gefasst. Der adjektivische Bestandteil wird kleingeschrieben bei wörtlichem Gebrauch, z. B.: "der freie Mitarbeiter", "die natürliche Person", "das stille Wasser" und bei metaphorischem oder metonymischem Gebrauch, z. B. "der blinde Passagier", "das starke Geschlecht"; "die graue Maus", "der rote Teppich". Das Adjektiv kann großgeschrieben werden, wenn die Verbindung eine neue Bedeutung annimmt, z. B.: "der blaue/Blaue Brief", "das schwarze/Schwarze Brett", "das zweite/Zweite Gesicht" und in fachsprachlich oder terminologisch gebrauchten Verbindungen, z. B.: "der falsche/Falsche Hase", "die rote/Rote Karte", "das schwarze/Schwarze Loch", "der gelbe/Gelbe Sack".

Das Adjektiv wird großgeschrieben bei fachsprachlichen Bezeichnungen in Botanik und Zoologie, z. B. "das Fleißige Lieschen", "der Grüne Veltliner", bei Titeln, z. B.: "der Regierende Bürgermeister", "der Heilige Vater" und bei offiziellen Feier- und Gedenktagen, z. B.: "der Erste Mai", "der Heilige Abend". Bei Funktionsbezeichnungen und Namen für besondere Anlässe und Kalendertage kann großgeschrieben werden, z. B.: "der technische/Technische Direktor"; "die goldene/Goldene Hochzeit", "das neue/Neue Jahr".

Einige Varianten für Fremdwortschreibung entfallen jetzt, z. B. "Anschovis", "Frotté", "Joga", "Komplice", "Majonäse", "Wandalismus" oder "Ketschup". Dafür greift das Wörterverzeichnis neu die Bindestrichschreibung in Fällen wie z. B. "Ex-Regierungschef" und "Co-Trainer" auf.

Wie erzeuge ich das große ß auf der PC-Tastatur?

Es gibt grundsätzlich mehrere Möglichkeiten: <Shift> + <Alt Gr> + ß oder <Alt Gr> + h oder <Alt> 7838. Funktioniert hat beim Schreiben dieses Artikels allerdings nur die Kombination, 1e9e + <Alt> +c".

> Informationen entnommen aus der Pressemitteilung des Rats der deutschen Rechtschreibung vom 19.06.2017

Mehr Infos finden Sie unter: www.rechtschreibrat.com



Fortsetzung von Seite 1

Die Software nach Ihren Ideen

Sie wünschen sich die Umsetzung einer Softwareidee? Mit über 20-jähriger Erfahrung in der Finanzsoftware-Entwicklung, über 10-jähriger Erfahrung in der Internetprogrammierung und 5-jähriger Erfahrung in der App-Entwicklung bieten wir den perfekten Background zur Umsetzung Ihrer Ideen.

ALF realisiert für Sie Software nach Ihren Vorgaben

Wir realisieren Ihre Ideen wahlweise als:

PC-Software (Windows)

N

Software / Rechner für Ihre Homepage



Apps für Android und/oder iOS



Die ALF AG setzt Maßstäbe im Kundenservice

ALF-Softwareentwicklung beinhaltet den kompletten Ablauf von der Projektierung bis zur fertigen Software.Gern unterstützen wir Sie auch bei der Bereitstellung Ihrer Software auf Ihrer Homepage oder Ihrer App im Store.

Zuerst nehmen wir uns Zeit und hören Ihnen genau zu:

- Was ist Ihr Wunschprojekt?
- Wie sind die Inhalte?
- Welche Eingabefelder wünschen Sie?
- Welche Ausgaben sollen erstellt werden?
- Welche Gestaltung wünschen Sie?
- Welche Zielgruppe möchten Sie erreichen?

Erläutern Sie uns kurz Ihre grundsätzliche Idee. Benennen Sie die gewünschten Eingaben und Ausgaben. Daraus projektieren wir Ihr Projekt, empfehlen ein Layout und erstellen eine Aufwandseinschätzung.

Wir entwickeln zeitnah. Bei größeren Projekten hinterfragen wir Ihre Zufriedenheit mit Zwischenständen.

Fertig? Wir haben stets ein Ohr an Ihrem Erfolg. Sind Sie zufrieden? Wünschen Sie Änderungen? Gibt es neue Ideen?

Sie wünschen die Umsetzung Ihrer Software-Idee? Schreiben Sie einfach eine E-Mail inklusive Ihrer Kontaktdaten an ALF: vertrieb@alfag.de Die ALF-Entwickler arbeiten schon seit einiger Zeit an ALF-OPTIFI mobile, einer Baufinanzierungs-App für Android.

Damit erstellen Sie Ihre Baufinanzierung am Tablet direkt beim Kunden. Sie können aber auch in ALF-OPTIFI PC vorbereitete Berechnungen in die Cloud und von dort aufs Tablet holen, um die Ergebnisse dem Kunden am Tablet zu präsentieren. Natürlich auch umgekehrt.

Die App ist sehr einfach aufgebaut und enthält doch alle Elemente einer komplexen Baufinanzierungsberechnung. Sie erhalten Zugriff auf die ALF Datenbanken mit Darlehenskonditionen und Bauspartarifen. Die grafisch orientierte, übersichtliche Auswertung ist als PDF verfügbar.

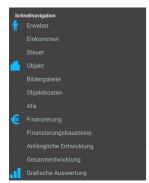


Bild links:

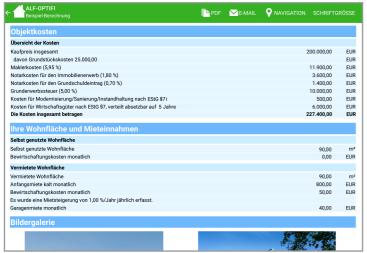
Schnellnavigation der Auswertung

Bild Mitte:

Ausschnitt der Auswertung für den Kunden, ausgebbar als PDF

Bild unten:

Teil des Objektfensters als Beispiel für die Erfassung





Überblick über die wichtigsten Funktionen der neuen App ALF-OPTIFI mobile für Android:

- Synchronisation Ihrer Berechnungen in App und PC über die ALF-Cloud, gesichert mit Ihrem Passwort
- Übersichtsfenster Ihrer Berechnungen inkl. Selektion
- Beliebig viele Varianten je Berechnung einfach kopieren
- Umfangreiche Objektdatenerfassung inkl. Bildern
- Erwerber, Erwerberpaar, Firma, inkl. Steuerberechnung
- Annuitäten-, Tilgungs-, Endfälliges Darlehen, Landesförderdarlehen, KfW-Darlehen, Ablösung mit Bausparvertrag oder Lebensversicherung, zuteilungsreifer Bausparvertrag
- umfangreiche, grafisch orientierte Auswertung als PDF

Die App ist aktuell noch nicht im Android-Playstore verfügbar, geht aber demnächst in den Pilottest. Dann ist ALF-OPTIFI mobile für alle angemeldeten Pilottester kostenlos verfügbar und nutzbar auf einem Tablet ab 7 Zoll und größer.

So melden Sie sich für den Pilottest der App an:

Senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Pilottest ALF-OPTIFI mobile" an **marketing@alfag.de**





Die aktuellen BGH-Urteile

Ortsübliche Miete bei Vorenthaltung der Mietsache *BGH-Urteil VIII ZR 17/16 vom 18.01.2017*

Die Miete, die der Vermieter gemäß BGB § 546a Abs. 1 verlangen kann, wenn der Mieter nach Ende des Mietverhältnisses die Mietsache nicht zurückgibt, ist nicht nach Maßgabe der auf laufende Mietverhältnisse zugeschnittenen Regelung über Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete (§ 558 Abs. 2 BGB), sondern anhand der bei Neuabschluss eines Mietvertrages über die Wohnung ortsüblichen Miete zu bestimmen.

Vorzeitige Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis *Beschluss I ZB 56/16 vom 09.02.2017*

Eine nach der Eintragung im Schuldnerverzeichnis abgeschlossene Ratenzahlungsvereinbarung ist kein Grund für eine vorzeitige Löschung (ZPO § 882e Abs. 3 Nr. 2), wenn der Löschungsantrag erst gestellt wird, nachdem die Eintragungsanordnung unanfechtbar geworden ist.

Kündigung 10 Jahre zuteilungsreifer Bausparvertrag BGH-Urteil XI ZR 185/16 vom 21.02.2017

Eine Bausparkasse darf einen Bausparvertrag gemäß BGB § 489 Abs. 1 Nr. 3 in der bis 10. 06. 2010 geltenden Fassung (jetzt BGB § 489 Abs. 1 Nr. 2) nach Ablauf von zehn Jahren nach Zuteilungsreife kündigen.

Nach Insolvenzverfahren kein Aufrechnungsverbot BGH-Urteil VII R 1/15 vom 13.12.2016

Nach Einstellung bzw. Beendigung eines Insolvenzverfahrens besteht auch das Aufrechnungsverbot laut InsO § 96 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr.

Darlehensnehmeranspruch bei fehlerhafter Aufklärung

BGH-Urteil XI ZR 430/16 vom 16.05.2017

Der Schadensersatzanspruch des Darlehensnehmers aus der fehlerhaften Aufklärung über die wirtschaftlichen Nachteile einer Kombination aus Darlehensvertrag und Kapitallebensversicherungsvertrag (BGB § 199 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) entsteht mit dem Abschluss der zur Finanzierung und Tilgung empfohlenen Verträge.

Häusliches Arbeitszimmer als "Anderer Arbeitsplatz"

BGH-Urteil III R 9/16 vom 22.02.2017

Die Entscheidung, ob der Praxis-Arbeitsplatz eines selbständig Tätigen in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise zumutbar ist, hat das Gericht im Rahmen einer Gesamtwürdigung der objektiven Umstände des Einzelfalls zu treffen und dabei alle Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.





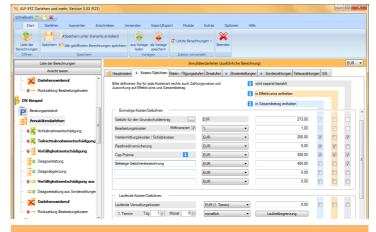
ALF-OPTIFI Baufinanzierung

Warum errechnen sich Grunderwerbsteuer und Makler-/Notarkosten nicht immer prozentual aus dem Kaufpreis? Der Kaufpreis ist meistens der eigentliche Preis der Immobilie und Basis für die prozentualen Rechnungen. Sind aber z. B. Eigenleistung erfasst, werden diese vom eigentlichen Kaufpreis abgezogen werden. Der Kaufpreis ist aber auch ein Summenfeld aus allen Kosten. Einige Kosten, Z. B. Weitere Gebäudekosten haben keinen Einfluss auf die Berechnung der Kaufnebenkosten.



ALF-EFZ Darlehen & mehr

Wann stehen erfasste Kosten/Gebühren im ESIS-Merkblatt und wann nicht? Zu jeder Gebühr legen Sie über ein Häkchen rechts fest, dass diese Auswirkung auf EFZ und Gesamtbetrag hat. Damit stellen Sie sicher, dass die erfasste Gebühr in ESIS und Tilgungsplan ausgegeben wird.



Ihr persönlicher Kontakt zur ALF AG



Verantwortlich für ALF-Vertrieb: **Hilke Fuchs**

vertrieb@alfag.de Fon: 07131 9065-35



Verantwortlich für ALF-Support: **Bernd Lauppe**

support@alfag.de



Abteilungsleitung Vertrieb/Support: **Anja Krüger**

marketing@alfag.de Fon: 07131 9065-22

Fon: 07131 9065-65